

Rahmenkonzept zusätzliche Betreuung und Aktivierung

nach § 87b SGB XI durch Betreuungsassistenten

(angelehnt an das Konzept für zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen)



Die Betreuung kommt zum Bewohner, nicht umgekehrt!

Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2015 haben Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 87b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Auszug aus § 87b SGB XI Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen – in der Fassung vom 29.12.2014

(1) Stationäre Pflegeeinrichtungen haben...für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner...Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

- 1. die anspruchsberechtigten Personen über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,*
- 2. die stationäre Pflegeeinrichtung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der anspruchsberechtigten Personen über zusätzliche Betreuungskräfte in vollstationären Pflegeeinrichtungen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden...*

Allgemeines

Für alle nach dem Gesetz anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen (im weiteren Bewohner genannt) wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung und Aktivierung intensiviert mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität: durch Kommunikation mit anderen Bewohnern, Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten und damit die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht.

Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

Bei der Antragstellung auf einen Vergütungszuschlag nach § 87b SGB XI in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren durchgeführt: im Antrag auf den Vergütungszuschlag wird die gesamte Anzahl der anspruchsberechtigten Bewohner eingetragen. Die jeweilige Pflegekasse des Bewohners wird von der Verwaltung darüber informiert, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewohner werden mit Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf das zusätzlich vorgehaltene Angebot und die Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen. Bei bestehenden Heimverträgen werden betroffene Bewohner gesondert über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt.

Jeder Bewohner hat das Recht, diese (und andere) Angebot(e) abzulehnen. Dies ist in der Pflegedokumentation zu erfassen. Die Ablehnung befreit die Mitarbeitenden nicht davon, dem Bewohner erneut das Angebot vorzustellen und ihn zur Teilhabe zu motivieren. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Ziele

- Förderung der Lebensqualität, der Teilhabe und des Wohlbefindens der Bewohner
- an den Ressourcen, der Biografie, den Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten sowie seiner Identität ausgerichtete tagesstrukturierende Angebote
- in enger Abstimmung mit allen an der Pflege beteiligten Berufsgruppen
- Mithilfe und Mitgestaltung bei der Umsetzung des Pflegeleitbildes und der Qualitätspolitik

Qualifikation der Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI

Die zur Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner eingesetzten Betreuungskräfte müssen die Kriterien der Richtlinie nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI vom 19.08.2008 in der Fassung vom 29.12.2014) erfüllen:

Demnach müssen sie eine Qualifizierungsmaßnahme von mind. 160 Unterrichtsstunden (Qualifizierung zur Betreuungskraft in der Pflege an einer dafür anerkannten Schulungs- bzw. Fortbildungseinrichtung) sowie ein Orientierungspraktikum vorweisen. Eine pflegfachliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

Aufgaben

(geregelt in der Anlage zur Funktionsbeschreibung für Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI)

Die Betreuungskräfte erstellen mit der Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes Wochenpläne nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Bewohners. Die Umsetzung wird täglich dokumentiert, sodass gewährleistet ist, dass alle Bewohner kontinuierlich betreut werden.

Die Betreuungskräfte motivieren und aktivieren Bewohner, sie stehen für Gespräche zur Verfügung, gehen auf Sorgen, Nöte und Ängste ein, vermitteln ihnen im Tagesablauf Sicherheit und Orientierung. Die Aktivierungen orientieren sich an den Ressourcen, der Biografie, den Wünschen, individuellen Fähigkeiten, Vorlieben, Befindlichkeiten und Tagesverfassung sowie an der Identität des Bewohners.

Die Aktivierungs- und Betreuungsangebote werden i.d.R. in Gruppen mit entsprechender Größe durchgeführt. Immobile Bewohner, die ihr Zimmer nicht mehr verlassen oder Bewohner, bei denen auf Grund von herausforderndem Verhalten oder einer sonstigen sozial-emotionalen Bedürfnislage eine Teilhabe an einem Gruppenangebot nicht angezeigt ist, werden geeignete Einzelbetreuungen angeboten. Dies gilt auch für Bewohner, die ein Gruppenangebot ausdrücklich ablehnen.

Die Betreuungskräfte motivieren, betreuen, unterstützen und begleiten die Bewohner zum Beispiel zu folgenden Aktivitäten:

- malen und basteln
- singen, musizieren und Musik hören
- lesen, vorlesen und Fotoalben oder Bücher ansehen
- kulinarische Aktivitäten
- leichte hauswirtschaftliche Tätigkeiten auf frühere Rituale bezogen
- Snoezelen, Gedächtnistraining
- Gespräche über Alltägliches, über Sorgen und Nöte
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Haustiere füttern und ggf. pflegen
- Einbindung in den tiergestützten Besuchsdienst
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge, Ausfahrten mit dem Rollstuhl, kleinere Ausflüge, Einkaufsgänge
- Begleiten bei jahreszeitlichen Festen
- Unterstützung bei der Teilnahme von internen Treffen (z.B. Nachtcafé)
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- seelsorgliche Begleitung (gemeinsames Beten etc.)
- Begleitung zu Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Begleitung bei Abendritualen
- Unterstützung beim Umgang mit modernen Medien / Spielkonsolen etc.

Für dauerhaft bettlägerige, immobile Bewohner kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einzelgespräche, biografische Gespräche
- gedächtniserhaltende Aktivierung
- Vorlesen
- Wohlbefinden fördern/sich als Frau/Mann fühlen (Lackieren der Fingernägel, Auftragen von Rasierwasser)
- Sensorische Aktivierungen:
 - akustisch (wie Musik hören, singen und summen, Instrumenteneinsatz)
 - taktil (wie stimulierende Berührungen, Handmassagen, Objekte anfassen, Tastspiele)
 - olfaktorisch (Düfte/Gerüche anbieten, wie Duftöle, Kräuter, Gewürze, Blumen etc.)
 - gustatorisch (Geschmackserlebnisse ermöglichen)
- Einbindung in den tiergestützten Besuchsdienst
- Snoezelen
- jahreszeitliche, atmosphärische Gestaltung des Bewohnerzimmers (wie Bilder, Mobile, Blumenschmuck)

Zu allen aufgeführten Tätigkeiten sind darüber hinaus Unterstützungen wie z.B. die Betreuung während der Essenszeiten möglich, sofern eine Pflegekraft nicht unmittelbar zur Verfügung stehen kann.

Hauswirtschaftliche Aufgaben im Wohnbereich/in den öffentlichen Räumen

- Vorbereiten von Festen, Tische eindecken, Raumordnung wieder herstellen
- Aufräumen des Beschäftigungsraums nach Beendigung der Aktivierung
- während der Beschäftigung angefallenes Geschirr und Gläser wegräumen

Darüberhinausgehende Verantwortlichkeiten

- Wirtschaftlicher Umgang mit Inventar, Hilfsmitteln, Verbrauchsgütern
- Sorgsamer Einsatz von Materialien (Lagerung und Pflege von Beschäftigungsmaterial etc.)
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der Brandschutzverordnung und anderer Sicherheitsbestimmungen
- Kommunikation im Team und mit allen Hausbereichen
- Mitgestaltung eines kooperativen, achtsamen Arbeits- und Betriebsklimas

Durchführungsverantwortung

- Die **Einrichtungsleitung (EL)** stellt sicher, dass Betreuungskräfte mit dem vorgeschriebenen und den Kostenträgern vereinbarten Personalschlüssel zur Verfügung stehen.
- Die **Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes (SKD)** führt auf dem Dienstplan SKD die Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI mit Namen, Vornamen, jeweiligem Stellen- und Stundenumfang sowie geplante und erbrachte Dienstzeiten.
- Die **Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes (SKD) hat mit der Pflegedienstleitung die Organisationsverantwortung zur Sicherstellung einer angemessenen Angebotsstruktur.** Sie entwickelt die Betreuungsangebote und implementiert diese in der Einrichtung. Ihr obliegt die Planung der Angebote. Die Auswahl der Angebote für die Bewohner erfolgt im fachlichen Austausch mit den Pflegekräften der zuständigen Wohnbereiche. Die Zuteilung der Bewohner zu einer Gruppe oder die Indikation für eine Einzelbetreuung wird von der Leitung des SKD vorgenommen und mit den Wohnbereichsleitungen und Bezugspflegerinnen kommuniziert.
- Die Pflegekräfte sorgen dafür, dass die für die Betreuung maßgeblichen Informationen jederzeit verfügbar sind.

- Die **Betreuungskräfte** stellen sicher, dass der Pflegedienst über alle Besonderheiten bei der Betreuung umgehend informiert wird.
- Ein entsprechender Informationsfluss wird über die **Teilnahme der Betreuungskräfte an den regelmäßigen Teambesprechungen bzw. Dienstübergaben** der Wohnbereiche durch die PDL und die Leitung des SKD sichergestellt.
- Darüber hinaus sollen sich die **Betreuungskräfte durch regelmäßige interne Teambesprechungen** gegenseitig austauschen und kontinuierliche Verbesserungen diskutieren und erarbeiten. Diese Besprechungen werden von der Leitung des SKD moderiert.

Qualitätssicherung und Dokumentation

- Die fach- und sachgerechte Einarbeitung der Betreuungskräfte wird durch die Mitarbeitenden des SKD sichergestellt und von der Leitung des SKD verantwortet.
- Ein zeitlich angemessenes Orientierungspraktikum oder eine Hospitation kann dem Einsatz als Betreuungskraft vorgeschaltet werden.
- Das Pflegepersonal im Wohnbereich wird von den Betreuungskräften über Besonderheiten, Auffälligkeiten und Bedürfnisse, die während der Betreuungstätigkeit beobachtet oder festgestellt werden, zeitnah informiert.
- Die Betreuungskräfte dokumentieren auf Basis der Leistungsplanung die Inanspruchnahme des Angebots tagesgenau bei den einzelnen Bewohnern in der Pflegedokumentation. Besonderheiten und relevante Auffälligkeiten werden im täglichen Pflegebericht erfasst und dienen der Qualitätssicherung.
- Die Dokumentation in der Pflegeplanung durch die Betreuungskräfte erfolgt im ABEDL 09 „Sich Beschäftigen“ mit dem Ziel „der Teilnahme am Angebot nach 87b SGB XI“, **die Planung erfolgt gemeinsam mit den zugeordneten Mitarbeitenden im SKD.**
- Fachzeitschriften, Fachbücher und Infomaterial werden durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Für Betreuungskräfte ist der gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsumfang im Jahr Pflicht. Die jährlichen Fortbildungen dienen dazu, thematisch das erforderliche Wissen zu aktualisieren, Erfahrungen auszutauschen und eine Reflexion der beruflichen Praxis zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Jahresplanung für interne und externe Fortbildungen erhalten die Betreuungskräfte zusätzlich die Möglichkeit, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.
- Ansprechpartner und fachliche Begleiter sind (in der aufgeführten Reihenfolge) die Leitung des SKD (bzw. deren Vertretung bei Abwesenheit), die Wohnbereichsleitung, die Pflegefachkräfte, die PDL und die Einrichtungsleitung.

Ausblick

Die Umsetzung des gesetzlich verankerten verbesserten Betreuungsmodells soll mit diesem Rahmenkonzept gestützt und strukturiert werden. Die Motivation aller Mitarbeitenden, sich in diesem Bereich besonders zu engagieren und mit Freude für die bei uns lebenden Menschen da zu sein, soll gefördert werden.

Mit dem Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte wollen wir die bestmögliche Pflege- und Betreuungsqualität der Bewohner sicherstellen. Sie sollen ein hohes Maß an Zufriedenheit haben, sich verstanden, angenommen und zu Hause fühlen können. Dem genügen wir durch die Erfüllung aller gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen.

Mitgeltende Dokumente s. QHB und Teilordner (insbes. QHB-Teilorder Rahmenkonzepte), Gesetze und Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung; Flyer Gewaltprävention in der stationären Altenhilfe1.0_1.15